

1. Vermerk

Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven

Vorlage-Nr.: 164

Die o. a. Vorlage sieht zur Beschlussfassung im Rat der Samtgemeinde Zeven am 19.12.2023 an. Die erforderliche Vorberatung im Fachausschuss und im Samtgemeindeausschuss ist abgeschlossen. Die Empfehlung beinhaltet eine in einigen Bestattungsarten gegenüber der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 geringere Gebührensätze, was eine Gebührenunterdeckung bedeuten würde.

In der Ratssitzung der Gemeinde Elsdorf wurde folgende Anfrage gestellt:

„Ist die Gebührenunterdeckung der Friedhöfe, die sich in der Trägerschaft der SG Zeven befinden, gesetzeskonform?“

Der Gemeindedirektor/Samtgemeindebürgermeister ist verpflichtet das Nds. Kommunalabgabengesetz zu § 5 „Gebühren“ zu beachten. Demnach können Kommunen zwar niedrigere Gebühren erheben als wie sie zur Kostendeckung erforderlich sind, allerdings ist dies nur bei einem bestehendem öffentlichen Interesse der Fall. Zumindest im Bereich der Friedhöfe (Elsdorf wie auch Gyhum verfügen über einen kirchlichen Friedhof; im Ortsteil Freyersen ist ein Verein Träger eines Friedhofs) muss die geforderte Rechtmäßigkeit der Satzung durch den gestern verabschiedeten Gebührenentwurf bezweifelt werden.

Der auf Grund politischer Beschlüsse (vergleiche Vorjahre) gegenüber der betriebswirtschaftlichen Expertise ermittelte Fehlbedarf wird ausschließlich über den Samtgemeindehaushalt und damit anteilig auch die Gemeinde Elsdorf ausgeglichen (Abführung der Samtgemeindeumlage). Schlimmer noch, die Samtgemeinde Zeven mit ihren Organen hat in der Vergangenheit die Bezuschussung investiver Maßnahmen auf den Friedhöfen der "freien Träger" mit Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit verweigert. Das geforderte allgemeine Interesse an der Einrichtung "Friedhöfe" besteht wenn dann nur sehr begrenzt. Eine freie Nutzung der Friedhöfe ist ohnehin nicht möglich. Der Bevölkerung stehen zudem verschiedenste Bestattungsformen auch ausserhalb der Samtgemeinde Zeven zur

Verfügung. Wie vorhergehend aufgezeigt, befinden sich teilweise gar keine kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften/Gemeinden. Ein solch erforderliches ideelle Interesse, das an einer Vorhaltung der Einrichtung "Friedhöfe" in der Trägerschaft der Samtgemeinde insgesamt aber bestehen muss, vermag ich nach alledem nicht zu erkennen.

Doch ein solch (offenkundig fehlendes) Interesse in Form eines beitragsrechtlich relevanten Vorteils der Allgemeinheit müsste zudem noch ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Messbarkeit aufweisen. Auch diese Grundsätze in den gestern beschlossenen unterschiedlichen Bemessungen, vermag ich nicht zu erkennen. Ich erlaube mir auf folgende Rechtsprechung hinzuweisen, die meiner Ansicht nach die aufgezeigten Bedenken bestätigen (OVG Lüneburg 11 LC 293/16 sowie OVG Rheinland-Pfalz vom 04.07.1978 GS 1/78).

Fazit: Es wird um juristische Prüfung gebeten und Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage mit Protokoll zum öffentlichen Teil der heutigen Ratssitzung.“

Die Anfrage wurde der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Folgende Antwort hierauf wurde am 12.12.2023 erteilt:

Es liegt in der eigenen Verantwortung der Samtgemeinde Zeven die Friedhofsgebührensatzung und den „Grad der Kostendeckung“ festzusetzen. Bei einer gewollten Gebührenunterdeckung sind die hieraus resultierenden Defizite über die allgemeinen Haushaltsmittel der Samtgemeinde zu decken. Richtig ist, dass den Samtgemeinden hierfür regelmäßig nur die Mittel aus der Samtgemeindeumlage zur Verfügung stünden.

Zu beachten ist hierbei, dass eine Begründung der geplanten Unterdeckung notwendig ist. Bei der Vorhaltung von Friedhöfen handelt es sich um eine den Samtgemeinden gesetzlich zugewiesene Aufgabe. Zudem ist zu beachten, dass Friedhöfen neben der Bestattung auch noch der Parkähnliche Charakter anzurechnen ist, die Berücksichtigung des parkähnlichen Charakters hat in der Regel einen gewissen Grad der Gebührenunterdeckung zur Folge. Hierbei kommt es aber auf mehrere Faktoren an, wie beispielsweise die Größe des Ortes. Regelmäßig beträgt die Quote so 10-15 %.

Sicherlich kommt bei einer geplanten Unterdeckung schnell das Gefühl der Ungleichbehandlung bei den Mitgliedsgemeinden auf (Finanzierung des Defizits über SG-Umlage). Dem könnte aber entgegen gehalten werden, dass die Samtgemeinde auch nicht für jede Gemeinde beispielsweise eine „eigene“ Grundschule vorhält. Dieses Gefühl der Ungleichbehandlung ist leider öfter mal ein Problem in Samtgemeinden und kann zu hitzigen Diskussionen führen.

Bezweifelt wird, das die geplante Reduzierung der Kostensätze gegenüber der Kalkulation tatsächlich vor Gericht bestand hätte.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine geplante Unterdeckung der Friedhofsgebühren nur möglich ist, wenn der Haushalt der Samtgemeinde ausgeglichen werden kann. Sollte der Haushaltsausgleich nicht gelingen, wäre eine Kostendeckung der erste Schritt, den die Kommunalaufsicht prüfen würde.

Fazit:

Die Ausführungen der Kommunalaufsicht sind auch unter Bezug auf den § 111 Abs. 5 NKomVG -Rangfolge der Einnahmebeschaffung- zutreffend. Danach sind nämlich die speziellen Entgelte (Gebühren) vor allen anderen Einnahmearten in Anspruch zu nehmen.

Die Haushalte der Samtgemeinde Zeven für die Jahre 2024 bis 2027 sind nach der derzeitigen Planung trotz Anhebung der Samtgemeindeumlage nicht ausgeglichen (Fehlbedarfe aktuell insgesamt rd. 11 Mio. €). Ein Ausgleich wird auch final voraussichtlich nicht darstellbar sein.

Vor diesem Hintergrund müsste die Kommunalaufsicht die fehlende Gebührendeckung der Friedhofsgebühren unter Bezug auf den § 111 NKomVG beanstanden.

Von daher wird dringend empfohlen, abweichend von der vorangegangenen Vorberatungsempfehlung die Gebührensätze aus der vorliegenden Kalkulation für die einzelnen Leistungen zu übernehmen und die Änderung der Gebührensatzung hiermit zu beschließen.

2. SGBGM zur Kenntnis
3. AV zur Kenntnis
4. Ratsmitglieder der Samtgemeinde Zeven zum Vorgang.
5. ZVg.